

Entwicklung

Nachdem der Wolf seit Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland als ausgerottet galt, kehrt er seit dem Jahr 2015 auch nach Baden-Württemberg zurück. Diese Ausbreitung ist eine natürliche Entwicklung und stellt die Gesellschaft vor neue Herausforderungen.

Grundlage für den Umgang mit dem Wolf sind die nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen, die ihm einen starken Schutzstatus gewähren. Gleichzeitig leistet die Weidetierhaltung einen unverzichtbaren Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft.

Um die Weidetiere vor Übergriffen zu schützen ist die Umsetzung eines wolfsabweisenden Herdenschutzes die erste und wichtigste Maßnahme. Hierfür bietet das Land Umsetzungsempfehlungen, Beratungsangebote sowie finanzielle Förderung.

Die Anträge auf Herdenschutzförderung nach der Landschaftspflegerichtlinie können bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Landratsämter eingereicht werden. Alle Informationen zur Antragsstellung erhalten Sie dort. Für Unterstützung bei der Wahl der geeigneten Schutzmaßnahmen können Sie sich an die Herdenschutzberatung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt wenden.

Förderung

Für folgende Tierarten werden Herdenschutzmaßnahmen auf Grundlage der Landschaftspflegerichtlinie gefördert:

- Schafe und Ziegen
- Schalenwild in landwirtschaftlicher Gehegehaltung
- Neuweltkameliden
- Weiden mit Fohlen, Kälbern und Junggrindern bis zu einem Alter von 12 Monaten sowie Zwergrindern auf besonders zu schützenden Teilflächen
- Risikomindernde Maßnahmen bei Rindern älter als 8 Wochen

Ablauf bei Verdacht auf gerissene Nutztiere



VERDACHTSFALL

- Fundort nicht verändern, Fotos machen
- Verdacht schnellstmöglich der FVA melden: 0761/4018-274
- Herde versorgen



UNTERSUCHUNG

- Begutachtung
- Pathologische Untersuchung des Tierkörpers
- Zaundokumentation



ERGEBNIS

- FVA informiert TierhalterIn
- FVA informiert Umweltministerium
- Umweltministerium veröffentlicht Ergebnis



AUSGLEICH

- Voraussetzungen zum Ausgleich erfüllt?
- Falls ja: Ermittlung des Ausgleichswertes
- Auszahlung durch Ausgleichsfonds

Voraussetzungen für Ausgleichszahlungen

VERDACHT

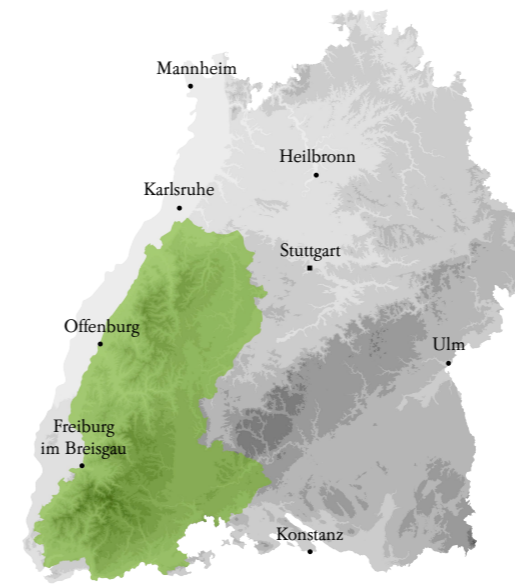
Der Verdacht wurde gemeldet und eine Begutachtung durch die FVA hat stattgefunden.

BESTÄTIGUNG

Die FVA bestätigt einen Wolf als Verursacher.

GRUNDSCHUTZ

Innerhalb von Fördergebieten müssen die Vorgaben des Grundschutzes zum Zeitpunkt des Übergriffs erfüllt sein.



BADEN-WÜRTTEMBERG

■ Fördergebiet Wolfsprävention (Stand 2025)

Dieses Gebiet umfasst Flächen mit residentem Wolfsvorkommen und bezieht relevante Naturräume mit ein. Hinweise auf den Wolf kann es auch außerhalb dieses Gebiets geben.

Kontakt

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Als oberste Naturschutzbehörde für das Wolfsmanagement in Baden-Württemberg zuständig.

✉ wolf-bw@um.bwl.de

🌐 www.um.baden-wuerttemberg.de/wolf

FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG

Im FVA-Wildtierinstitut übernimmt der Arbeitsbereich Luchs und Wolf im Auftrag des Umweltministeriums das Monitoring, die Herdenschutzkonzeption und den Bereich Wissenstransfer und Kommunikation.

ANFRAGEN UND HINWEISE

☎ 0761/4018-274

✉ info@wildtiermonitoring.de

🌐 www.fva-bw.de/wolf

HERDENSCHUTZBERATUNG

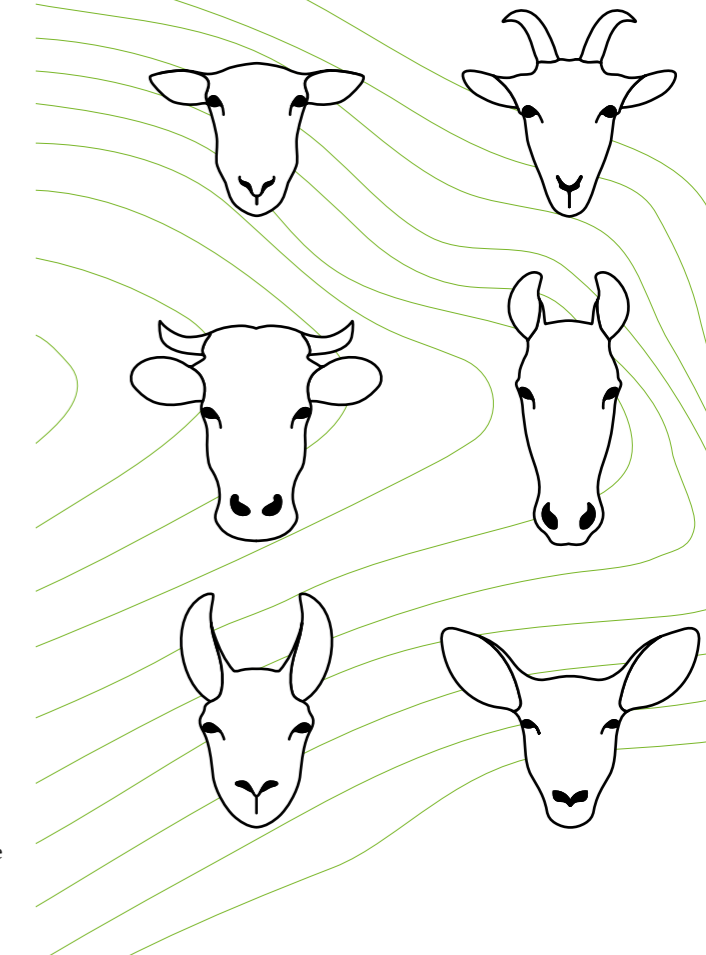
☎ 0761/4018-471

✉ herdenschutz.fva-bw@forst.bwl.de

🌐 www.fva-bw.de/herdenschutz

Herausgeberin | FVA 2025 | Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Förderangebote zum Herdenschutz



Wolfsabweisende Maßnahmen

Förderfähig für Schafe, Ziegen, Gatterwild, Neuweltkameliden sowie Fohlen, Kälber und Jungrinder bis zu einem Alter von 12 Monaten und Zwergrinder.

FÖRDERGEGENSTAND	FÖRDERSATZ / BETRAG	HINWEISE
Investitionen für Zäune und Zubehör	100 %*	Beispielsweise mobile Zäune, Material zur Elektrifizierung, Untergrabschutz, Zaunmaterial wie Weidezaungeräte, Litzen, Pfosten. Auch zur Sicherung von Offenställen.
Mehrwertsteuer	100 %*	Nur bei nicht Vorsteuerabzugsberechtigten.
Arbeitskosten der wolfsabweisenden Nachrüstung eines Festzauns	100 %*	Es werden auch eigene Arbeitsleistungen erstattet. Hierfür werden 60 % der üblichen Marktkosten angesetzt.
Arbeitskosten für den Neubau eines wolfsabweisenden Festzauns	50 %*	Es werden auch eigene Arbeitsleistungen erstattet. Hierfür werden 60 % (bezogen auf den genannten Fördersatz) der üblichen Marktkosten angesetzt.
Unterhaltskosten Herdenschutzhunde	Pro Hund und Jahr 2.386 €	Es werden nur zertifizierte Herdenschutzhunde gefördert. Eine Beratung durch die Herdenschutzberatung (FVA) ist hierfür Voraussetzung.
Erschwernisausgleich beim Weidemanagement auf Schaf- und Ziegenweiden	Pro Hektar und Jahr 100 €	Nur für bestehende und neue Verträge nach der Landschaftspflegeleitlinie Teil A. Auch für Hütehaltung ohne Zäune. Es kann nur alternativ der Erschwernisausgleich oder der Mehraufwand gefördert werden.
Mehraufwand beim Weidemanagement	Pro Kilometer und Jahr: Mobilzaun Schafe / Ziegen 1.405 € Mobilzaun sonstige Weidetiere 708 € Feststehender Elektrozaun 268 €	Pro Hektar und Jahr: Maximal 450 € Die Aufwandsentschädigung nach Zaunkilometern setzt in der Regel eine vorherige Zaunförderung voraus. Es kann nur alternativ der Erschwernisausgleich oder der Mehraufwand gefördert werden.
Behirtung	Förderung im Einzelfall nach LPR F3 * Für juristische Personen des öffentlichen Rechts wie z. B. Kommunen gelten abweichende Fördersätze.	Tagsüber ständige Anwesenheit einer Hirtin/eines Hirten auf der Weide; in der Nacht Haltung im Stall oder im wolfsabweisenden Zaun nach den oben ausgeführten Kriterien und Förderbedingungen. Eine Empfehlung der Herdenschutzberatung (FVA) ist hierfür Voraussetzung.

Risikomindernde Maßnahmen

Förderfähig für Rinder älter als 8 Wochen (keine Zwergrinder). Es kann nur der Zusatzaufwand, der durch die Umsetzung der Maßnahme entsteht, gefördert werden. Die Förderung ist jedes Jahr neu zu beantragen.

FÖRDERGEGENSTAND	FÖRDERSATZ / BETRAG	HINWEISE
1. mehrtägige Stallhaltung neu zusammengestellter Herden	Pro Rind und Jahr: 23 €	Bei der Kombination 1. mit a) müssen die wehrhaften Rinder bereits mit im Stall sein.
2. mehrtägige Vorweide neu zusammengestellter Herden	Pro Rind und Jahr: 18 €	Bei der Kombination 2. mit a) müssen die wehrhaften Rinder bereits bei der Vorweide dabei sein. Bei der Kombination 2. mit b) muss die Vorweide mit Turbo Fladry versehen werden.
3. Portionsweide über die gesamte Weidesaison	Pro Tier und Jahr: 58 €/Weidetier und Jahr Förderung von Zaunmaterial nach LPR D5 möglich	Die Tierhaltenden beachten ggf. bestehende, naturschutzfachliche Vorgaben, die UNB berät bei Bedarf.
a) Weidehaltung mit mindestens zwei beziehungsweise 10 Prozent wehrhaften Rindern in der Herde	Pro Rind und Jahr bei Haltung während der Weidesaison: 470 € Pro Rind und Jahr bei ganz- beziehungsweise mehrjähriger Haltung: 1.600 €	Je Jungviehherde mindestens zwei wehrhafte Rinder, ab 21 Jungrindern drei wehrhafte Rinder, ab 31 Jungrindern vier wehrhafte Rinder u.s.w. Förderfähig sind nur wehrhafte Rinder, die über den bisherigen Bestand des Betriebes hinaus für Herdenschutz zwecke zugekauft werden oder ohne betrieblichen/wirtschaftlichen Nutzen länger auf dem Betrieb verbleiben.
b) Weidehaltung im Turbo Fladry (elektrifizierter Lappenzaun)	Arbeitsaufwand nach individuellem Nachweis: 20 €/Stunde Eine zusätzliche Förderung des Materials nach LPR D5 ist möglich	Dokumentation ist mit Zahlungsantrag vorzulegen (Termin Trassenwechsel, Weidefläche, Anzahl Arbeitsstunden).
c) Weidehaltung mit zwei Lamas je Herde (nur in Kombination mit 3., Portionsweide)	Förderung im Einzelfall nach LPR F3	Im Territorium eines Wolfspaares oder Wolfrudels nicht als zumutbarer Herdenschutz anerkannt, daher hier nicht förderfähig. Eine Empfehlung der Herdenschutzberatung (FVA) ist hierfür Voraussetzung.

Die Umsetzung besteht grundsätzlich aus der Kombination einer Mindestherdengröße von 5 Tieren, einer Variante der kompakten Weideführung aus der Maßnahmengruppe 1 - 3, sowie einer zusätzlichen Maßnahme aus der Maßnahmengruppe a - c.

